

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, (LGBI.Nr. 38/1974 idF LGBI.Nr. 48/1996)

Auszugsweise

§ 1 Gegenstand der Steuerbefreiung

- (1) Neu-, Zu- und Umbauten sowie Erneuerungen von Wohnraum,
 - a) die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, nach dem Wohnhaussanierungsgesetz, nach dem Wohnbaufondsgesetz oder nach dem Wohnbauförderungsgesetz gefördert wurden und deren Nutzfläche nicht mehr als 130 m², bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen oder bei Haushalten mit Rollstuhlfahrern nicht mehr als 150 m², beträgt oder
 - b) deren neugeschaffene bzw. Erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigtsind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Grundsteuer befreit.
- (2) Miteigentumsanteile an Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes besteht und für die nicht schon aufgrund des Abs. 1 eine Steuerbefreiung eingeräumt ist, gelten hinsichtlich der Steuerbefreiung als selbständige Bauten.
- (3) Die Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf jene Teile eines Gebäudes, die durch einen Zu- oder Umbau nicht berührt worden sind.
- (4) Von der Steuerbefreiung nach Abs. 1 und 2 sind jene Gebäude oder Teile des Gebäudes ausgenommen, welche Wohnungen enthalten, die nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) Neubau - die Errichtung eines Gebäudes auf einem Baugrundstück;
- b) Zubau - die Vergrößerung eines schon bestehenden Gebäudes in waagrechter oder lotrechter Richtung durch Herstellung neuer oder Erweiterung bestehender Räume;
- c) Umbau - die wesentliche Umgestaltung des Inneren des Gebäudes oder die Niederreissung ganzer Geschosse eines Gebäudes oder eines selbständig benützbaren Gebäudeteiles und die Errichtung neuer Geschosse an deren Stelle;
- d) Erneuerung von Wohnraum - die Durchführung von Energiespar-, Erhaltungs- oder Verbesserungsmaßnahmen; ausgenommen sind Maßnahmen, die ausschließlich der Anhebung des Wohnkomforts dienen, Maler- und Tapeziererarbeiten, sofern diese nicht durch eine andere Neuerungungsmaßnahme veranlaßt werden, sowie der Einbau von Möbeln und Haushaltsgeräten;
- e) Nutzfläche - die gesamte Bodenfläche abzüglich der Wandstärken und der in deren Verlauf befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); nicht zur Nutzfläche gehören Treppen, offene Balkone und Terrassen, Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnräume geeignet sind, für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke besonders ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung, dem Zivilschutz dienende Räume sowie Bodenflächen, über denen die Raumhöhe geringer als 1,80 m ist.

§ 4 Dauer der Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiung wird mit Beginn des auf die Vollendung des Bauvorhabens folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn der Antrag auf Steuerbefreiung innerhalb von zwei Jahren ab Vollendung des Bauvorhabens gestellt wird; in allen übrigen Fällen mit Beginn des Kalenderjahres, in dem der Antrag auf Steuerbefreiung bei der Behörde eingelangt ist.
- (2) Die Steuerbefreiung endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem sie wirksam geworden ist, nach Ablauf des 20. Kalenderjahres, das auf die Vollendung des Bauvorhabens folgt.
- (3) Das Bauvorhaben gilt an dem Tag als vollendet, an dem die Benützungsbewilligung rechtskräftig geworden ist. Wurde in der Baubewilligung die Prüfung des vollendeten Bauvorhabens als entbehrlich bezeichnet (§ 44 Abs. 1 Baugesetz), so gilt der Tag der ersten tatsächlichen Benützung als Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens.
- (4) Die Steuerbefreiung endet vorzeitig
 - a) bei Wohnhäusern und Wohnungen, die nach einem in § 1 Abs. 1 lit. a genannten Gesetz gefördert wurden, wenn die Förderung gekündigt, eingestellt oder fällig gestellt wird,
 - b) bei anderen Wohnhäusern und Wohnungen, wenn die Voraussetzung für die Steuerbefreiung nicht mehr gegeben sind.